

# Schweizerisches Strafgesetzbuch

## Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

### Fahrlässige Tötung

Art. 117

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Fahrlässige Körperverletzung

Art. 125

<sup>1</sup> Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe<sup>156</sup> bestraft.

<sup>2</sup> Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.

### Gefährdung des Lebens

Art. 129<sup>162</sup>

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Art. 136<sup>171</sup>

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Zweiter Titel:<sup>172</sup> Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

### Arglistige Vermögensschädigung

Art. 151

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

### Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

Art. 230<sup>bis 250</sup>

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen freisetzt oder den Betrieb einer Anlage zu ihrer Erforschung, Aufbewahrung oder Produktion oder ihren Transport stört, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er weiss oder wissen muss, dass er durch diese Handlungen:

- a. Leib und Leben von Menschen gefährdet; oder
- b. die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen oder deren Lebensräume schwer gefährdet.

<sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Zwölfter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

## Schreckung der Bevölkerung

### Art. 258<sup>263</sup>

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>263</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 ([AS 1994 2290](#); [BBI 1991 II 969](#)).

## Kriminelle Organisation

### Art. 260<sup>ter 271</sup>

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,
  - a. wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt,
  - b. wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a),<sup>272</sup> wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.
3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.<sup>273</sup>

<sup>271</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 ([AS 1994 1614](#); [BBI 1993 III 277](#)).

<sup>272</sup> Fassung des ersten Halbsatzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBI 1999 1979](#)).

<sup>273</sup> Fassung des Satzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBI 1999 1979](#)).

## @StopReset: Warum Bill Gates in der Schweiz nicht verhaftet werden kann In der Schweiz kann

### Art. 260<sup>bis 266</sup>

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- d. <sup>bis 267</sup> Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- e. Raub (Art. 140);
- f. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- g. Geiselnahme (Art. 185);
- h. <sup>bis 268</sup> Verschwindenlassen (Art. 185<sup>bis</sup>);
- i. Brandstiftung (Art. 221);
- j. Völkermord (Art. 264);
- k. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);

I. Kriegsverbrechen (Art. 264c–264h).<sup>269</sup>

<sup>2</sup> Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

<sup>3</sup> Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.<sup>270</sup>

## 2. Verbotener Nachrichtendienst, Politischer Nachrichtendienst

Art. 272<sup>308</sup>

1. Wer im Interesse eines fremden Staates oder einer ausländischen Partei oder einer andern Organisation des Auslandes zum Nachteil der Schweiz oder ihrer Angehörigen, Einwohner oder Organisationen politischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Als schwerer Fall gilt es insbesondere, wenn der Täter zu Handlungen aufreizt oder falsche Berichte erstattet, die geeignet sind, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden.

<sup>308</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 ([AS 1951 1](#); [BBI 1949 1 1249](#)).

## Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Art. 273

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.<sup>309</sup>

<sup>309</sup> Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBI 1999 1979](#)).

## Militärischer Nachrichtendienst

Art. 274<sup>310</sup>

1. Wer für einen fremden Staat zum Nachteile der Schweiz militärischen Nachrichtendienst betreibt oder einen solchen Dienst einrichtet,

wer für solche Dienste anwirbt oder ihnen Vorschub leistet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

2. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

<sup>310</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 ([AS 1951 1](#); [BBI 1949 1 1249](#)).

[@StopReset: Ein unerhörter Donnerschlag \(5. Juli 2021\) Bern lagert seine Daten an ausländische Cloud-Anbieter aus, darunter an einen chinesischen. Die Konsequenzen könnten grösser als beim EU-Deal sein.](#)

# Achtzehnter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht

Art. 312 Amtsmissbrauch

Amtsmissbrauch

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Art. 314<sup>1</sup> Ungetreue Amtsführung

### Ungetreue Amtsführung

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.<sup>2</sup>

### 2. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

#### Begriffe

##### Art. 12

<sup>1</sup> Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

<sup>2</sup> Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

<sup>3</sup> Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

## Zwölfter Titel<sup>bis</sup>:<sup>281</sup> Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

<sup>281</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000 (AS 2000 2725; BBI 1999 5327). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 18. Juni 2010 über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4963; BBI 2008 3863).

### Völkermord

#### Art. 264

Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:

- a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;
- b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;
- c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.

### Verbrechen gegen die Menschlichkeit

#### a. Vorsätzliche Tötung

#### b. Ausrottung

#### c. Versklavung

#### d. Freiheitsberaubung

#### e. Verschwindenlassen von Personen

#### f. Folter

#### g. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

#### h. Vertreibung oder zwangsweise Überführung

#### i. Verfolgung und Apartheid

#### j. Andere unmenschliche Handlungen

##### Art. 264a

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

- a. einen Menschen vorsätzlich tötet;
- b. viele Menschen vorsätzlich tötet oder der Bevölkerung in der Absicht, sie ganz oder teilweise zu

vernichten, Lebensbedingungen auferlegt, die geeignet sind, deren Vernichtung herbeizuführen;

- c. sich ein Eigentumsrecht über einen Menschen anmassst und über ihn verfügt, namentlich in Form von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit;
- d. einem Menschen unter Verstoss gegen die Grundregeln des Völkerrechts in schwerwiegender Weise die Freiheit entzieht;
- e. in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen:
  - 1. im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation der Person die Freiheit entzieht, wobei in der Folge die Auskunft über ihr Schicksal oder ihren Verbleib verweigert wird, oder
  - 2. im Auftrag eines Staates oder einer politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht die Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib dieser Person verweigert;
- f. einem unter seinem Gewahrsam oder seiner Kontrolle stehenden Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt;
- g. eine Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine Person zur Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;
- h. Menschen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmässig aufhalten, vertreibt oder zwangsweise an einen andern Ort überführt;
- i. einer Gruppe von Menschen aus politischen, rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder anderen völkerrechtswidrigen Gründen, im Zusammenhang mit einer Tat nach dem zwölften Titel<sup>bis</sup> oder dem zwölften Titel<sup>ter</sup> oder zwecks systematischer Unterdrückung oder Beherrschung einer rassistischen Gruppe, in schwerwiegender Weise Grundrechte vorenthält oder entzieht;
- j. eine andere Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt.

<sup>2</sup> In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft oder der Täter grausam handelt, kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

<sup>3</sup> In weniger schweren Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c–j kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

## b. Ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde

### Art. 264e

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- a. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person körperlich schwer schädigt oder in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit schwer verletzt oder gefährdet, indem er sie einem medizinischen Verfahren unterzieht, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht;
- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person zur Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;
- c. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt.

<sup>2</sup> In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft oder der Täter grausam handelt, kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

<sup>3</sup> In weniger schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erkannt werden.

## Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft

### Art. 266

1. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, eine die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdende Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. <sup>297</sup> Wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## 3. Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung.

### Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung

#### Art. 275<sup>307</sup>

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft<sup>308</sup> oder der Kantone<sup>309</sup> rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Staatsgefährliche Propaganda

### Art. 275<sup>bis 310</sup>

Wer eine Propaganda des Auslandes betreibt, die auf den gewaltsamen Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung der Eidgenossenschaft oder eines Kantons gerichtet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Rechtswidrige Vereinigung

### Art. 275<sup>ter 311</sup>

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266<sup>bis</sup>, 271–274, 275 und 275<sup>bis</sup> mit Strafe bedroht sind, wer einer solchen Vereinigung beitrifft oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt, wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Schweizerisches Strafgesetzbuch

Quelle: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757\\_781\\_799/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de)  
20210214 DT (<https://stopreset.ch>)

Alle blau eingefärbten Texte treffen meiner Ansicht nach auf unsere Regierung zu.

### **Mögliche Gründe für eine Strafanzeige**

Durchführen einer inszenierten Pandemie nach einem Drehbuch Art. 260<sup>ter 271</sup>. Indizien: Europäische Regierungen verhalten sich mehr oder weniger synchron. Die Pandemie wurde von Anfang an dazu verwendet, unter den Menschen Angst und Schrecken zu verbreiten – siehe auch Bsp. Deutschland (Art. 258). Die auftretenden Ereignisse und Folgemaassnahmen sind schon vorher bekannt – Bsp. [Kanada-Great-Reset.pdf \(Art 275<sup>307-310</sup>\)](#). Wirtschaftszweige wie Tourismus und Hotel, Gastrobetriebe und Kleinbetriebe werden bewusst absichtlich massiv geschädigt – trotz getätigter Covid-19-Massnahmen. Verletzung der verfassungsmässigen Grundrechte der Menschen – Art. 266, Art. 312. Die Verhältnismässigkeit fehlt völlig. Festhalten an einem gefährlichen oder sogar tödlichen Impfplans, dessen einziger Nutzen darin besteht, fremde Konzerne zu bereichern – Art. 264a.

### Art. 260<sup>ter 271</sup>

*Beteiligung an einer Organisation, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,*

### **Warum Bill Gates in der Schweiz nicht verhaftet werden kann In der Schweiz kann**

Die GAVI Alliance (Global Alliance for Vaccines and Immunization) gleichsam tun und lassen, was sie will. Die Strafverfolgung, die Verhaftung ihrer Repräsentanten, also z.B. auch von Bill Gates, ist ausgeschlossen. Grund: eine weitgehende vertragliche Abrede mit dem Schweizerischen Bundesrat aus dem Jahr 2009.

### **Die GAVI Alliance ist die Quelle von Lockdown-Terror und Impfwang**

Der Generaldirektor der WHO zwingt alle Mitgliedstaaten, die Anweisungen des GAVI zu befolgen, von der Art der diagnostischen Tests über die Art der zulässigen Behandlungen bis hin zu Top-down-Populationskontrollen, Pandemie-Nachrichten und vor allem Impfstoffexperimenten. Die WHO wurde im Laufe der Jahre gegründet, um die diktatorische Macht über die Regierungen der Welt zu übernehmen, und GAVI ist die Quelle ihres autoritären, terroristischen und erzwungenen Impfschubs.

### Art. 258<sup>263</sup>

*Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

Die "Schreckung der Bevölkerung" ist ebenfalls gegeben – alleine schon durch die Taskforce-Gruppe des Bundesrates. Eine Überprüfung der Task Force deckt Unglaubliches auf. Das Verhalten der Task Force mit ihren öffentlichen Interventionen gleicht eher dem einer Lobbygruppe, deren Ziel es zu sein scheint, eine bestimmte Strategie zu fördern, selbst wenn sie dies durch selektive «Wissenschaft» erreicht und sie hat offenbar nicht die Absicht, ihre vergangenen Fehleinschätzungen einzugestehen oder aus ihnen zu lernen. [Mehr](#) / [Quelle](#)

Die ganzen Pandemie-Massnahmen zielen eindeutig darauf hin, unsere Freiheit und Unabhängigkeit zu beerdigen – [Art. 266, Art. 275<sup>307, 310</sup>](#).

Neue Gesetze werden dazu verwendet, den geplanten „Great Reset“ umzusetzen. Bsp. «Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) – [Art. 266](#).

Die Masken-Verordnung für Kinder ist Kindes-Misshandlung und hat nichts mit Pandemie-Schutz zu tun – [Art. 125](#).

**[Studie: so schadet die Maskenpflicht den Kindern](#)**

**[Bhakdi: Masken für Schüler sind Kindesmisshandlung](#)**

**[Kinderarzt Dr. Eugen Janzen zu Gesichtsmasken](#)**

**[Italien: Studie belegt stark erhöhten CO2-Wert unter der Maske](#)**

**Ärzte klären auf: Die Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen**

**47 Studien**, die belegen, dass ein Tragen der Masken keine Vorteile bringt sowie Studien, die belegen, dass Menschen durch das Tragen der Masken gefährdet werden. [Quelle](#)



## Strafanzeigen

### **Adresse für die Einreichung von Strafanzeigen**

Bundesanwaltschaft

Guisanplatz 1

CH-3003 Bern

T +41 58 462 45 79, F +41 58 462 45 07

1. **Die Strafanzeige muss sodann folgendes enthalten:**
2. Chronologische Darstellung des massgeblichen Sachverhaltes.  
Es ist nicht Sache der Strafverfolgungsbehörden, in ihr unterbreiteten Akten nach strafbarem Verhalten zu forschen.
3. Konkrete Darlegung, wer sich wann, wo und wie strafbar verhalten haben soll.
4. Vollständige Bezeichnung und - soweit vorhanden - Beilegung der vorhandenen Beweismittel (im Original oder in Fotokopie).
5. Beilage allfällig bereits im gleichen Zusammenhang ergangener Korrespondenz.
6. Nennung von Zeugen, soweit vorhanden und bekannt (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer).
7. Welches sind die allfälligen nachteiligen Folgen für den/die Anzeigeerstatter/In?

# Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Der Bundesrat verstösst meiner Ansicht nach mit der Auslegung des Pandemiegesetzes auch gegen die Bundesverfassung.

Zwar gibt ihm der **Artikel 36** mehr oder weniger das Recht dazu. Die angeordneten Massnahmen verletzen aber trotzdem die Grundrechte der Bürger, **weil sie den Absatz 4 nicht ausreichend berücksichtigen**.

## **Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten**

**1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.**

**2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.**

**3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.**

**4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.**

Bei folgenden Grundrechten sind **“Kerngehalt der Grundrechte”** und **“3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein” nicht mehr erfüllt**. Als Kerngehalt wird dabei der zentrale und unverzichtbare Teil eines Grundrechts bezeichnet. Teilweise ist der Kerngehalt jedoch mit dem Grundrecht deckungsgleich (bspw. Folterverbot), weshalb in einem solchen Fall keine Einschränkung zulässig wäre.

## **Art. 7 Menschenwürde**

**Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.**

## **Art. 8 Rechtsgleichheit**

**1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

## **Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen **ohne Willkür und nach Treu und Glauben** behandelt zu werden.

(Willkür: Verhaltensweise, die ohne Rücksicht auf andere nur den eigenen Wünschen und Interessen folgt (staatliche Willkür), Treu und Glauben bezeichnet das Sozialverhalten eines redlich und anständig handelnden Menschen, ohne den Begriff näher zu definieren.)

## **Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit**

<sup>1</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, **insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit**.

<sup>3</sup> Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder **erniedrigender Behandlung** oder Bestrafung sind verboten.

## **Art. 13 Schutz der Privatsphäre**

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

<sup>2</sup> **Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.**

**@StopReset: Ein unerhörter Donnerschlag (5. Juli 2021) Bern lagert seine Daten an ausländische Cloud-Anbieter aus, darunter an einen chinesischen. Die Konsequenzen könnten grösser als beim EU-Deal sein.**

## **Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

<sup>2</sup> **Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.**

## **Art. 20 Wissenschaftsfreiheit**

**Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.**

### **Art. 21 Kunstfreiheit**

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

### **Art. 22 Versammlungsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

### **Art. 24 Niederlassungsfreiheit**

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

### **Art. 27 Wirtschaftsfreiheit**

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung

### **Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte**

<sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

<sup>2</sup> Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

<sup>3</sup> Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

### **Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich**

<sup>1</sup> Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.

<sup>2</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

- a) Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
- b) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
- c) Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.
- d) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaft sind unzulässig.
- e) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
- f) Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
- g) Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

### **Art. 169 Obergericht**

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

<sup>2</sup> Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

### **Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit**

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

## **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>  
20210214 DT (<https://stopreset.ch>)

Ich fordere eine Wiederherstellung der Grundrechte.

<https://www.koordination.ch/fr/online-handbuch/bgg/verfassungsbeschwerde/>  
[http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-kley/vwvr/rechtsmittel/de/html/chapter\\_3\\_32.html](http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-kley/vwvr/rechtsmittel/de/html/chapter_3_32.html)

Für die Beschwerde an den Bundesrat gelten die Verfahrensregeln von [Art. 45-70 VwVG](#) ([Art. 77 VwVG](#)). Somit entsprechen Beschwerdegründe und Beschwerdelegitimation derjenigen von Beschwerden ans Bundesverwaltungsgericht. Auch die Formalien von [Art. 50 und 52 VwVG](#) sind einzuhalten.

Die Beschwerde an den Bundesrat ist subsidiär ([Art. 74 VwVG](#)). Die Tragweite der zulässigen Sachgebiete erfordert eine eingehende Überprüfung. Hierzu wird das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Instruktion der Beschwerde betraut ([Art. 75 Abs. 1 VwVG](#)). Das bedeutet, dass das EJPD sich über die Sachlage informieren und auseinandersetzen muss, um dem Bundesrat einen Entscheidantrag stellen zu können. Erst mit den vollständigen Informationen ist der Bundesrat in der Lage, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Sowohl die Beschwerde an den Bundesrat als auch die Beschwerde an die Bundesversammlung sind förmliche Rechtsmittel, sodass ein Anspruch auf Beurteilung besteht.

## **Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren**

<https://www.heinze-rechtsanwaelte.de/corona/#>

<https://www.evangelisch.de/inhalte/177990/07-11-2020/bericht-ueber-500-verfassungsbeschwerden-zu-corona-massnahmen>

<https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/basler-wirteverband-klagt-gegen-schliessung-der-restaurants-139982976>

<https://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/gericht-elektronischer-verkehr.htm>